

der Armenversorgung, andere und größere Anforderungen, als wie die bisherigen, unabweislich stellen.

Nach dieser Erklärung erscheint nun Ihrer Deputation der Beitritt zum jenseitigen Kammerbeschlusse um so angemessener, als sie zwar einerseits eine directe Bevormundung der von Petenten gestellten Anträge im Einverständnisse mit den von der anderen Kammer aufgestellten Bedenken nicht für gerechtfertigt erachtet, andererseits aber auch noch weniger der von der hohen Staatsregierung selbst in Aussicht gestellten Erwägung dieser Angelegenheit — durch die ganz abfällige Entschliessung entgegentreten möchte.

Sie muß vielmehr die vom Herrn Regierungscommissar ausgesprochene Ansicht sehr zweckmäßig und begründet finden und ihrer Kammer daher anrathen: dem unter dieser Berücksichtigung gefaßten Beschlusse der anderen Kammer beizutreten.

Dresden, den 5. October 1848.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Pfotenhauer.

Kreßschmar, Berichterstatter.

Siegel.

Müller.

Riedel.

Helbig.

Linde.